



# **Haus-, Platz- und Spielordnung der Golfplatz Hofgut Scheibehardt AG**

## **Allgemeines**

Die Golfplatz Hofgut Scheibehardt AG (nachstehend „Betreiberin“ genannt) ist Betreiberin eines Golfplatzes, bestehend aus 18-Loch Meisterschaftsanlage, Driving Ranges und Übungseinrichtungen, Clubhaus und sonstigen Einrichtungen.

Der Besuch und die Nutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Betreiberin – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Fahrgeschwindigkeit und Lautstärke sind mit Rücksicht auf den Spiel- und Restaurantbetrieb anzupassen. Das Abstellen der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr. Sofern nicht anders geregelt, gilt auf allen zu befahrenden Flächen die Straßenverkehrsordnung und Schrittgeschwindigkeit.

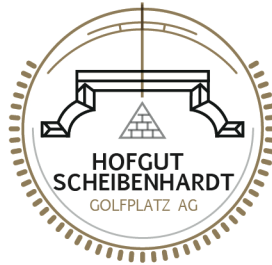
Die Betreiberin ist Vertragspartnerin in allen den Besuch und die Nutzung der Golfanlage betreffenden Angelegenheiten. Ausgenommen sind Besuche im Restaurant, Wareneinkäufe im ProShop sowie Unterrichtsstunden bei den Golflehrern. Hier besteht eine unmittelbare direkte Vertragsbeziehung zwischen unserem Partner und den Nutzern, sofern die Betreiberin nicht selbst ausdrücklich als Vertragspartner auftritt.

Den Nutzern sind sämtliche Werbe-, Verkaufs-, Merchandising-Maßnahmen auf der Golfanlage untersagt. Bei Verstößen bleibt vorbehalten Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Verhängung eines Platz- und Spielverbots bleibt vorbehalten.

Folgende Regelungen über die Benutzung der Golfanlage dienen dem reibungslosen Miteinander von Betreiberin und Nutzern. Diese Bestimmungen gelten für alle Nutzer der Golfanlage. Mit Nutzung der Golfanlage wird die Haus- und Platzordnung automatisch Bestandteil des Nutzungsvertrages und dementsprechend vom Nutzer vollinhaltlich akzeptiert.

Auf die Datenschutzinformation der Golfplatz Hofgut Scheibehardt AG wird hingewiesen, insbesondere auf die darin enthaltenen Regelungen zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Bildern und Filmaufnahmen.“

Diese Ordnung kann jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.



## 1. Hausordnung

Das Clubhaus besteht aus einem öffentlichen Gastronomiebetrieb sowie speziellen dem Golfbetrieb vorbehaltenen Räumen (Umkleideräume Herren/Damen, Trolley Hallen, Members Lounge usw.). Im Bereich der öffentlichen Gastronomie gelten die üblichen Gepflogenheiten eines Gastronomiebetriebes. Gegenseitige Rücksichtnahme sind Voraussetzung für einen Aufenthalt, der allen Nutzern Entspannung und Erholung bringen soll.

Nachfolgende Punkte sind deshalb einzuhalten:

1.1. Von allen Nutzern wird erwartet, dass sie die Clubräume in gepflegter Kleidung betreten.

1.2. Schuhe mit Metallspikes sind in allen Gebäuden nicht gestattet, Softspikes oder Straßenschuhe sind erlaubt. Golfschuhe sind vor Betreten des Clubhauses gründlich zu reinigen.

1.3. Betriebseigene Gegenstände, insbesondere Bade- und Handtücher dürfen nicht aus den Umkleiden entfernt werden. Bei Zuwiderhandeln ist mit Hausverbot zu rechnen.

1.4. Das Abstellen und Aufbewahren von Golftaschen, Trolleys und Golfwagen ist im gesamten Clubhaus und auf den Terrassen mit Ausnahme der Trolley Hallen und den dafür ausdrücklich gekennzeichneten Stellen nicht gestattet. Sie dürfen nur außerhalb, auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen, nicht aber auf der Fläche im Eingangsbereich, den Wegen vor den Terrassen oder der Eingangstreppe abgestellt werden.

1.5. Das Entfernen von Möbeln, Kissen und anderem Inventar aus den Räumlichkeiten der Betreiberin ist nicht gestattet.

1.6. Hunde - Das Mitbringen von Hunden ist gestattet, sie müssen jedoch angeleint sein. Sollten durch Ihre Lieblinge Verunreinigungen entstehen wie z.B. von Kot oder dergleichen müssen wir Ihnen eine Sonderreinigung von 100,00 € in Rechnung stellen, falls Sie diesen nicht rückstandslos beseitigen. Das Mitführen von Hunden auf den Spielbahnen und allen Übungsgeländen ist nicht gestattet.

1.7. Das Rauchen ist in allen Gebäuden generell und ausnahmslos untersagt. Aus Sicherheitsgründen ist im Treppenhaus, Korridor, Restaurant und in den Sanitärbereichen offenes Feuer und Rauchen strengstens untersagt.



## 2. Platzordnung

Für die Benutzung der Golfanlage gelten folgende Grundsätze, die zwingend eingehalten werden müssen:

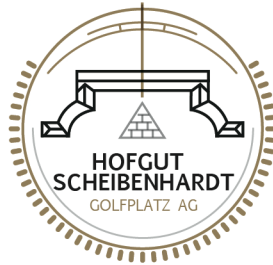
2.1. Die bei den Ballautomaten aushängenden Driving Range-Regeln sind einzuhalten. Sonderregelungen, wie etwa Einschränkungen der Spiel- und Übungsmöglichkeiten durch Platzpflegearbeiten oder Turnierbetrieb, werden durch Aushang, bzw. im Internet bekannt gegeben. Hinweise an den ersten Abschlägen sind zu beachten. Darüber hinaus ist den Anweisungen des Managements, des Starters, der Platzaufsicht und der Platzpflegemannschaft Folge zu leisten. Bei groben Zuwiderhandlungen, Vandalismus sowie Beschimpfungen unserer Mitarbeiter kann ohne Vorwarnung 1 Jahr Platzsperre verhängt werden.

2.2. Zur Etikette gehören u. a.: Pitchmarken ausbessern, Divots zurücklegen, Bunker harken sowie Abfälle und Zigarettenreste in die dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Alle Spieler sind verpflichtet, sich an die vorgegebenen Verhaltensregeln zu halten. Bei Zuwiderhandeln kann ohne Vorwarnung Platzverbot bis hin zu mehrmonatiger Platzsperre, ohne Recht auf Rückzahlung der Jahresspielgebühr, ausgesprochen werden.

2.3. Spielberechtigt sind Nutzer, die ihren Jahres- oder Monatsbeitrag gezahlt haben oder ihr Greenfee vor Antritt der Golfrunde entrichtet haben. Ein Spielrecht gilt je nach Buchung jeweils nur für 9 oder 18 Löcher zum jeweiligen Tagespreis. Danach ist ggf. ein neues Spielrecht zu erwerben.

2.4. Das Spielen auf dem 18-Loch Meisterschaftsplatz ist nur Spielern gestattet, die die Platzerlaubnis nach den Regeln der „DGV-Platzerlaubnis“ nachweisen können, bzw. eine adäquate Platzerlaubnis haben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Betreiberin.

2.5. Alle Gäste der Golfanlage sind verpflichtet sich vor Spielbeginn unter Vorlage ihres Clubausweises am Empfang oder im Proshop anzumelden. Das Spielrecht entsteht durch Eintragung in die Startliste, Zuweisung der Abschlagzeiten sowie Aushändigung des Bag-Anhängers durch die Mitarbeiter des Empfangs oder ProShops. Trifft ein Spieler mit einer Verspätung von mehr als 5 Minuten abspielbereit am Abschlag ein, so erlischt sein Spielrecht. Die vom Empfang vorgegebene Gruppeneinteilung bzw. die Startliste des Startzeitensystems ist einzuhalten, ebenso die auf den Bag-Anhängern vorgegebene Kursreihenfolge. Um bei 18-Loch-Runden das Weiterspielrecht an der 10 aufrechtzuerhalten ist es zwingend notwendig, den Taster an der 150m Marke rechts der Spielbahn 9 zu drücken. Sie haben nach Drücken des Tasters 12 min Zeit die Spielbahn 9 zu beenden und zum Abschlag 10 zu gehen. Innerhalb dieser Zeit sichert Ihnen eine rote Ampel das Weiterspielrecht. Sollte die Ampel bei Ankunft grün zeigen, haben Sie Ihr Spielrecht an der 10, aufgrund zu langsamen Spieles, vorübergehend so lange verloren, bis Golfer, die am Abschlag der 10 stehen und ihre Runde von der 10 aus starten, abgespielt haben. Sollten keine Golfer an der 10 zum Einstieg stehen, darf selbstverständlich weiterspielt werden. Sollte die



Ampel durch eine nachfolgende Gruppe wieder rot leuchten, haben auch diese Vorrang. Bei Missachtung kann die Betreiberin dem Nutzer unmittelbar das Spielrecht für diesen Tag entziehen und ihn des Platzes verweisen.

2.6. Außerhalb der Öffnungszeiten des Empfanges und ProShops sind Greenfeespieler verpflichtet, sich vor Spielbeginn über den Greenfeekasten am Eingang des Clubhauses anzumelden und dort das Greenfee zu entrichten. Die

Anmeldepflicht am Startzeitenmonitor am 1. Abschlag gilt für alle Nutzer, mithin nicht nur für Greenfeezahler. Das Starten am Abschlag der 10 ist immer möglich, sofern die Ampel grünes Licht zeigt. Bei Rotlicht hat die von der 9 kommende Gruppe Vorrang.

2.7. Spielt ein Golfer auf der Golfanlage ohne Spielberechtigung, so ist die jeweils gültige Nutzungsgebühr für die gerade in Anspruch genommene Leistung, zuzüglich 250,- EUR Strafe fällig. Spielen ohne Spielberechtigung wird ohne jegliche Vorwarnung zur Anzeige gebracht. Hierbei handelt es sich um das Erschleichen von Leistungen. Bei Ersttätern wird eine Platzsperre von 6 Monaten ausgesprochen. Wiederholungstäter erhalten auf unbestimmte Zeit Hausverbot und Platzsperre.

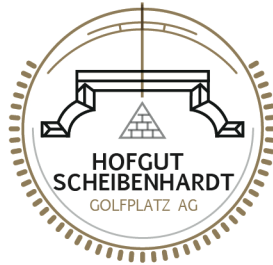
2.8. Rückerstattung von Greenfee: Kann ein Spieler beim Spielen auf Greenfee infolge außergewöhnlicher Umstände (z. B. wegen besonderer Witterungsbedingungen) seine Runde nicht vollständig beenden, obliegt es der Betreiberin einen Gutschein über ein neues Greenfee auszustellen. Ein Recht auf Rückerstattung des bezahlten Greenfees besteht nicht.

2.9. Alle Nutzer haben stets ihren Clubausweis bei sich zu führen. Der Jahresanhänger oder der aktuelle Tages-Bag-Anhänger sind gut sichtbar am Golfbag anzubringen. Der Tages-Bag-Anhänger ist nach Abschluss des Spieles direkt wieder zu entfernen.

2.10. Das Bespielen der Golfanlage ist nur mit einer eigenen Ausrüstung (ggf. im ProShop zu leihen) erlaubt. Das Spielen mehrerer Personen aus einem Bag ist – außer gemäß Regel 23.7 - nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln werden die Personen umgehend des Platzes verwiesen.

2.11. Das Angeln von Bällen ist grundsätzlich erlaubt, sofern der nachfolgende Flight/Spieler dadurch nicht warten muss oder kein Flight nachfolgt. Sollte ein Nachfolgender Flight/Spieler folgen ist der Ball im Hindernis zu belassen und ein neuer Ball zum Weiterspiel zu dropfen. Ist ein Flight zu langsam bzw. nicht in der entsprechenden Position auf dem Platz, an der er nach seiner Startzeit normalerweise sein müsste, muss entweder das Durchspiel gewährt werden oder auf direktem Weg zum nächsten Abschlag gegangen werden. Bei Zuwiderhandeln wird nach einmaliger Ermahnung durch die Marshalls ein Platzverweis aller Beteiligten ausgesprochen.

Das Betreten der Biotope/Spielverbotszonen ist verboten. Lediglich Platzarbeiter sowie Angestellte der Betreiberin sind hierzu befugt. Bei Zuwiderhandeln kann ohne



Vorwarnung eine 3-monatige Platzsperre ausgesprochen werden, bei erneutem Vergehen wird eine 12-monatige Platzsperre ausgesprochen.

2.12. Ein Spieler darf den Abschlag erst dann betreten und abschlagen, wenn die vorausspielende Gruppe eindeutig außer Reichweite ist. Sollte ein Spieler durch gefährliches Aufspielen oder Überspielen Dritte gefährden, kann dieses Vergehen im Einzelfall die fristlose Kündigung seines Spielrechtes nach sich ziehen.

2.13. Begleitpersonen sind grundsätzlich zugelassen. Der Spieler, der Begleitpersonen dabei hat, ist für deren angemessenes Verhalten auf den Spielbahnen verantwortlich. Bei groben Verstößen hat die Platzaufsicht das Recht, die Begleitpersonen der Spielbahnen zu verweisen. Kleinkinder in Kinderwagen und Kinder, die kein Spielrecht haben, sind auf den Spielbahnen nicht erlaubt.

2.14. Bei Probeschwüngen ist jede Beschädigung des Platzes zu vermeiden. Um eine Beschädigung und Verdichtung der Abschläge zu vermeiden, dürfen Schwünge zum „Aufwärmen“ nur außerhalb der Abschläge durchgeführt werden. Auf Grüns, Vorgrüns und Abschlägen dürfen keine Golftaschen /-wagen abgestellt werden. Die Fahnenstange muss platzschonend abgelegt werden.

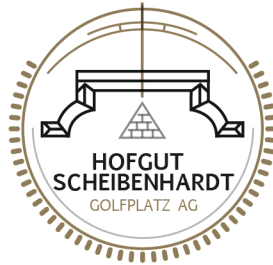
2.15. Für das Schwarzfahren mit den zur Vermietung bereitstehenden Golfcars wird die gültige Nutzungsgebühr zuzüglich eines Zuschlags von 100% fällig. Dies hat einen sofortigen Platzverweis zur Folge. Wiederholungstäter erhalten eine mehrmonatige Platzsperre.

2.16. Auf Platzpflegepersonal ist Rücksicht zu nehmen. Wenn sich Platzpflegepersonal in Reichweite des Schlages befindet, haben die Greenkeeper Vorrang und der Golfspieler muss warten. Bei Gefährdung der Greenkeeper durch Nichtbeachtung kann ohne Vorwarnung sofortiges Platzverbot bzw. eine mehrwöchige Platzsperre ausgesprochen werden.

2.17. Spieler, die ihre Bälle suchen oder um mehr als ein ganzes Loch zurückliegende Spielgruppen, sind aufgefordert, die nachfolgenden Spieler überholen zu lassen, wenn diese im Spielfluss entschieden behindert werden. Ein freiwilliges Durchspielenlassen schnellerer Spielgruppen wird generell begrüßt.

2.18. Das Üben auf der Driving Range ist nur von den Abschlagmatten oder von den besonders gekennzeichneten Abschlagzonen gestattet.

2.19. Die Driving Range Bälle sind Eigentum der Betreiberin, sie dürfen ausschließlich auf den Abschlägen der Driving Range und im Bereich der Übungsbunker/Pitching-Grüns an der Driving Range verwendet werden. Jede Mitnahme ist Diebstahl und wird sofort zur Anzeige gebracht und mit 12 Monaten Platzsperre bestraft. Im Bereich der Übungsbunker/Pitching Grüns ist das Aufsammeln von Rangebällen gestattet. Im Bereich der Abschläge oder auf der Rasen-Range ist ein Aufsammeln bereits geschlagener Übungsbälle nicht gestattet.



2.20. Alle Benutzer der Golfanlage sind verpflichtet, sich an die vorgegebenen Verhaltensregeln zu halten und den Anweisungen des Personals der Golfanlage Hofgut Scheibhardt AG Folge zu leisten. Bei Verstößen kann eine schriftliche Verwarnung und ein zeitlich begrenztes Spielverbot ausgesprochen werden. Bei wiederholten oder besonders groben einmaligen Verstößen gegen diese Haus- und Platzordnung kann das Spielrecht jederzeitig gekündigt und Hausverbot erteilt werden. Dies gilt insbesondere für Fälle geschäftsschädigenden Verhaltens (z. B. Mitnahme oder wissentliches Dulden von Schwarzspielern auf dem Platz), Beleidigungen gegenüber Mitgliedern, Gästen und Mitarbeitern der Betreiberin oder sonstiger widerrechtlicher Verletzung der Rechte der Betreiberin. Erschleichen von Leistungen wie z.B. Spielen ohne Greenfee oder Diebstahl von AG Eigentum wird sofort zur Anzeige gebracht.

Diese Haus- und Platzordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Schwarzen Brett sowie Veröffentlichung im Internet mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt alle vorherigen außer Kraft.

Karlsruhe, im August 2019

Golfplatz Hofgut Scheibhardt AG